

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 43 (1949)
Heft: 15

Rubrik: Die Menschenrechte : III. Teil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Menschenrechte

III. Teil

13. Artikel. In seinem Heimatland darf man wohnen, wo man will. Jedermann darf sein Land verlassen. Jedermann darf auch in sein eigenes Land zurückkehren.

14. Artikel. Wenn ein Mensch unschuldig verfolgt wird, darf er in ein anderes Land. Dort gibt man ihm Asylrecht⁴. Für Verbrecher gilt dieses Recht natürlich nicht.

15. Artikel. Jedermann hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit; das heißt, er hat einen Heimatstaat. Heute gibt es noch viele Staatenlose. Das sind Menschen ohne Heimatland. Sie haben früher einen Heimatstaat gehabt. Aber man hat ihnen das Bürgerrecht weggenommen.

Man darf das Staatsbürgerrecht nicht ohne Grund wegnehmen. Aber jedermann darf sein Staatsbürgerrecht tauschen gegen ein anderes.

16. Artikel. Alle geistig gesunden Menschen haben ein Recht auf Ehe. Man darf niemanden am Heiraten verhindern. Man darf aber auch niemanden zum Heiraten zwingen. Die beiden Verlobten müssen freiwillig heiraten. In China und Indien gab es früher nur Zwangsheiraten. Die Eltern wählten für ihre Kinder die Ehegatten. Heute dürfen sie das auch, aber die Kinder müssen einverstanden sein.

Die Familie wird geschützt. Das ist die natürliche Einheit der Gesellschaft.

17. Artikel. Das Recht auf Eigentum.

18. Artikel. Das Recht auf Gedankenfreiheit, Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit. Jedermann darf seine Religion wechseln. Jedermann darf aber auch seine Religion ausüben.

19. Artikel. Das Recht auf Meinungsfreiheit.

20. Artikel. Jeder Mensch darf sich mit andern versammeln, wenn er freundliche Absichten hat. Er darf in Vereine eintreten. Er darf Vereine selber gründen. Aber niemand darf in einen Verein gezwungen werden. Wenn ich einem Verein nicht angehören will, dann darf mich niemand zum Eintritt zwingen (denke an die Partei!).

23. Artikel. Recht auf Arbeit. Jeder darf selber wählen, was er tun will, welchen Beruf er ausüben will. Jeder soll gegen Arbeitslosigkeit geschützt sein. Für die gleiche Arbeit bekommt jeder gleichen Lohn. Der Lohn soll recht sein, damit die Familie davon leben kann.

⁴ Asylrecht. Asyl = ein Schutzheim. Er darf im fremden Land bleiben, bis er wieder heim kann.

24. Artikel. Jeder hat das Recht auf Ruhe und bezahlte Ferien.

26. Artikel. Das Recht für Ausbildung. Die Volksschule ist kostenfrei und obligatorisch.

Aber die Eltern dürfen bestimmen, wie ein Kind erzogen wird.

28. Artikel. Recht auf soziale und auf internationale Ordnung. Dafür muß der Staat sorgen.

29. Artikel. Jeder hat natürlich auch Pflichten. Die Pflichten sind in den Gesetzen aufgeschrieben. Es sollen demokratische Gesetze sein.

30. Artikel. Kein Mensch darf diese Menschenrechte ungültig erklären.

Die ewige Gefrornis

Fragt man, wo es auf der Erde am kältesten sei, so sagen die meisten Leute: «Am Nordpol natürlich!» Stimmt aber nicht; denn am Südpol ist es um 5 Grad kälter. Aber auch am Südpol ist es nicht am kältesten, sondern in Werchonjansk in Sibirien, 3000 km vom Nordpol entfernt. Im Januar ist es da bis zu 67,7 Grad unter Null! 650 km weiter südwärts sollen sogar bei 70 Grad Kälte gemessen worden sein. So tiefe Temperaturen sind nur möglich, weil die Luft so trocken und ruhig ist und weil es deswegen keine Wolkendecken gibt, die die Erdwärme zurückhalten. (Wolkendecke — Wolldecke!)

Fensterglas bricht hier vor Kälte, Milch kauft man nur in Eisblöcken, wer Metall berührt ohne Handschuhe, dessen Finger gefrieren daran fest. Trotzdem leben Menschen hier. In dicke Pelze gehüllt, fühlen sie sich bei 50 Grad unter Null ganz wohl; denn es ist eine trockene, windstille Kälte.

Sommers ist die Erde bis zu 30 cm tief locker, weiter unten bis zu 200 Meter tief ist Dauerfrostboden, hart wie Eisen, die ewige Gefrornis. Der ostsibirische Nadelbaum, die Taiga, kann nicht in die Tiefe wachsen, sondern die Wurzeln müssen sich waagrecht ausbreiten. Kommt einmal ein Windstoß, so legt er sie um.

Unten im Eisboden gibt es merkwürdigerweise fließendes Wasser. Dieses ist zwar kälter als 0 Grad, aber es gefriert nicht wegen dem Druck der gefrorenen Erde. Eiskaltes Wasser unter großem Druck bleibt nämlich flüssig. Daß Wasser im Eisboden drinnen fließt, das hat man beim Bau der Amurbahn erfahren. Man baute Stationen auf den Eisgrund, heizte die Räume. Durch die Wärme schmolz der Eisgrund unter dem Keller und plötzlich schoß das Wasser aus dem Boden wie ein Springbrunnen, überschwemmte das ganze Stationsgebäude, gefror an der Luft im Nu und füllte das ganze Haus bis zum Dachstuhl mit Eis. Andere